Abschrift





VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragsteller -

- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Armin Stadter, Hamburger Straße 29, 23795 Bad Segeberg, Az: 20/000100/as,

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat III Z 4 - Justiziariat, Kölner Straße 262, 51149 Köln, Az: 39-21-20 53/20,

- Antragsgegnerin -

- Beschwerdeführerin -

wegen fristloser Entlassung aus dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten; hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. Richter am Verwaltungsgerichtshof und die Richterin am Verwaltungsgericht Dr.

am 4. November 2020 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 31. Juli 2020 - 14 K 1885/20 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 36.303,48 EUR festgesetzt.